AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



52. Jahrgang Celle, den 23.08.2022 Nr. 100

Inhalt

- A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES
 - 794 Sitzung des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb Breitbandausbau
 - 794 Öffentliche Zustellung
- B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE
 - 795 Gemeinde Wietze, Ratssitzung am 01.09.2022
 - 795 Stadt Bergen, Wahlbekanntmachung der Stadt Bergen zur Wahl des Niedersächsischen Landtages
 - 797 Stadt Bergen, Bekanntmachung der Stadt Bergen über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Niedersächsischen Landtag am 09. Oktober 2022
- C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN
- D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Sitzung des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb Breitbandausbau

Am Donnerstag, den 01.09.2022 findet im Anschluss an die Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Kultur, Tourismus und Digitalisierung um 14:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb Breitbandausbau des Landkreises Celle im Kreistagssaal, Celle, Trift 26 statt.

Tagesordnung:

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2. Einwohnerfragestunde
- 3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 21.06.2022
- 4. Öffentlicher Bericht
- 5. Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten
- 6. Mündliche Anfragen
- 7. Einwohnerfragestunde

Celle, den 22.08.2022 Landkreis Celle

Flader Landrat

- - -

Öffentliche Zustellung

Bekanntmachung zum Zwecke der öffentlichen Zustellung

Hiermit wird bekannt gegeben, dass für Herrn Salvatore Gambardella, zuletzt wohnhaft: Gollstraße 98 in 30559 Hannover

gegenwärtiger Aufenthaltsort "unbekannt"

beim Landkreis Celle Sozialamt Am Französischen Garten 3 29232 Celle Zimmer 205

ein Bescheid vom 22.11.2021, Aktenzeichen 90 40637736, zur Einsicht und Aushändigung bereitliegt. Dieser Bescheid wird hierdurch gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 3 Hauptsatzung des Landkreises Celle öffentlich zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die öffentliche Zustellung Fristen in Gang setzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid betrifft

- die Rücknahme einer gestundeten Forderung.

Der Bescheid gilt – sofern er zwischenzeitlich nicht vom Empfänger oder einem Bevollmächtigten in Empfang genommen wird – als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Celle, den 22.08.2022

Landkreis Celle Der Landrat Im Auftrag

Geschwentner Amt 40, Sozialamt - - -

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Wietze, Ratssitzung am 01.09.2022

Am Donnerstag, dem 01.09.2022 um 19:00 Uhr, findet eine Sitzung des Rates der Gemeinde Wietze im Bürgersaal, 29323 Wietze, Neue Mitte 1-3 statt.

Tagesordnung:

- Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2. Feststellung der Tagesordnung
- 3. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses
- 4. Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
- 5. Bewilligung einer außerplanmäßigen Aufwendung im Haushaltsjahr 2022 hier: Schadensersatz für zurückgegebene Leasingfahrzeuge
- 6. 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragsstellenplan für das Haushaltsjahr 2022
- 7. 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wietze
- 8. Bericht des Bürgermeisters über Maßnahmen zur Energieeinsparung
- 9. Bericht des Bürgermeisters über den Stand der laufenden Baumaßnahmen
- Mitteilungen
- 11. Anfragen

Wolfgang Klußmann

- -

Stadt Bergen, Wahlbekanntmachung der Stadt Bergen zur Wahl des Niedersächsischen Landtages

- 1. Am Sonntag, dem 09. Oktober 2022 findet in Niedersachsen die 19. Wahl zum Niedersächsischen Landtag statt. Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.
- 2. Die Stadt Bergen ist in folgende 15 Wahlbezirke eingeteilt:

01 Bergen	Heisterkamphalle, Karlsruher Straße 1
02 Bergen	Stadthaus Bergen, Lange Straße 1, Großer Saal,
03 Bergen	Eugen-Naumann-Schule, Eingang über Hubertusstraße, Raum 5
04 Bergen	Eugen-Naumann-Schule, Eingang über Lönsweg, Zweigstelle der Käthe-Kollwitz- Schule
05 Becklingen	Sportheim Becklingen, Becklingen 39
06 Belsen	Dorfgemeinschaftshaus Belsen, Diecksdammweg 6
07 Bleckmar	Dorfgemeinschaftshaus Bleckmar, Im Meißetal 2
08 Dohnsen	Feuerwehrhaus Wohlde, Roxhüllener Weg 2
09 Hagen/Nindorf	Feuerwehrhaus Nindorf, Nindorf 15
10 Offen	Schützenheim Offen, Grüthweg 2
11 Wardböhmen	Alte Schule Wardböhmen, Alte Dorfstraße 20
12 Diesten	Feuerwehrhaus Diesten, Diesten 50
13 Eversen	Feuerwehrhaus Eversen, Örtzestraße 7
14 Hassel	Dorfgemeinschaftshaus Hassel, Hassel 14
15 Sülze	Dahlhofschule, Dahlbrücke 1

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens bis zum 18.09.2022 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen/Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 100 vom 23.08.2022

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, ggf. auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerberinnen/Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung "Einzelbewerberin/Einzelbewerber" und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) Für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, ggf. auch ihre Kurzbezeichnungen, und jeweils die Namen der ersten drei Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.
- 4. Die Wählerin/Der Wähler gibt

die Erststimme in der Weise ab,

dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/Bewerber sie gelten soll,

und die Zweitstimme in der Weise,

dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- 5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen/Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes NLWG).
- 6. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 1 NLWG). Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung begehränkt.

Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht

Eine Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer wählenden Person erlangt hat.

Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 100 vom 23.08.2022

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt.

Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

29303 Bergen, den 22.08.2022 Stadt Bergen

Claudia Dettmar-Müller Bürgermeisterin

- - -

Stadt Bergen, Bekanntmachung der Stadt Bergen über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Niedersächsischen Landtag am 09. Oktober 2022

1. Das Wählerverzeichnis zur oben genannten Wahl für die 15 Wahlbezirke der Stadt Bergen wird in der Zeit vom 19.09.2022 bis 23.09.2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten

von Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr von 14.30 bis 16.00 Uhr und am Donnerstag von 14.30. bis 18.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Bergen, Deichend 5 – 7 im Erdgeschoss Zimmer 2 (geeignet für Rollstuhlfahrer) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 23.08.2022 bis 12.30 Uhr, bei der Stadt Bergen, Deichend 5 – 7 Zimmer 2, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 18.09.2022 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- 4. Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird. Wer einen Wahlschein hat, kann in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen.
- 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 12 Abs. 1 der Niedersächsischen Landeswahlordnung bis zum 18.09.2022 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 4 Abs. 4 S. 1 der Niedersächsischen Landeswahlordnung 23.09.2022 versäumt hat.
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 12 Abs. 1 der Niedersächsischen Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 4 Abs. 4 S. 1 der Niedersächsischen Landeswahlordnung entstanden ist,

Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 100 vom 23.08.2022

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07.10.2022, 18.00 Uhr, bei der Stadt Bergen mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

29303 Bergen, den 22.08.2022

Frank Juchert Gemeindewahlleiter

- -

- C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN
- D. SONSTIGE MITTEILUNGEN